

# Merkblatt

## über die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer

Bitte aufbewahren

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

die nachstehenden Hinweise dienen Ihrer Unterrichtung über die wesentlichen Grundsätze der Kraftfahrzeugbesteuerung. Bitte lesen Sie die Hinweise sorgfältig durch.

**Besondere Hinweise zur Entrichtung der Steuer.** Jeder Fahrzeughalter erhält nach der Zulassung aufgrund des bei der Zulassungsbehörde eingereichten Antrags auf Zulassung eines Fahrzeugs/Steuererklärung einen Kraftfahrzeugsteuer-Bescheid. Dieser gilt für die Dauer der Zulassung des Fahrzeugs.

Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten. Sie darf, wenn die Jahressteuer mehr als 500 € beträgt, auch für die Dauer eines halben Jahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 1.000 € beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. Bei halbjährlicher Zahlung wird ein Aufgeld von 3 v.H. und bei vierteljährlicher Zahlung ein Aufgeld von 6 v.H. erhoben. Es empfiehlt sich daher auch in diesen Fällen die jährliche Zahlungsweise.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist rechtlich nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens **mit der Fälligkeit** der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird. Falls der gezahlte Betrag genau dem Betrag eines anderen möglichen Entrichtungszeitraums entspricht, und dieser **spätestens bei Fälligkeit entrichtet** wird, wird der Wechsel des Entrichtungszeitraums auch ohne besonderen Antrag durchgeführt.

**Veränderungen am Fahrzeug.** Jede Veränderung an Ihrem Fahrzeug, durch welche die Kraftfahrzeugsteuer höher oder niedriger wird, müssen Sie der Zulassungsbehörde und Ihrem Finanzamt anzeigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KraftStDV, § 153 Abs. 1 Nr. 1 AO).

**Dauer der Steuerpflicht.** Die Steuerpflicht dauert, solange Ihr Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat. Sie endet, wenn der Zulassungsbehörde unter Rückgabe des Kraftfahrzeugscheins und Vorlage des Kennzeichens zur Entfernung des Dienststempels angezeigt wird, dass das Fahrzeug nicht benutzt wird. Treten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ein, so endet auch hierdurch die Steuerpflicht. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so beginnt die Steuerpflicht zu diesem Zeitpunkt erneut. Wird ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung des neuen oder geänderten Fahrzeugscheins. Gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht.

Falls Sie Ihr Fahrzeug **veräußern**, beachten Sie bitte folgendes.

Nach § 27 Abs. 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) hat der Veräußerer eines Fahrzeugs unverzüglich der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsbehörde die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen. Er hat sich die für die weitere Nutzung des Fahrzeugs erforderliche Übergabe des Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerscheins und -briefs an den Erwerber von diesem bestätigen zu lassen (der Kaufvertrag reicht nicht aus) und die Empfangsbestätigung seiner Anzeige an die Zulassungsbehörde beizufügen. Die Steuerpflicht des Veräußerers endet in dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige mit der Empfangsbestätigung bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr benutzen wollen, so können Sie die Steuerpflicht nicht durch eine Anzeige an das Finanzamt beenden. Sie müssen Ihr Fahrzeug vielmehr bei der Zulassungsbehörde abmelden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird dann für die Zeit vom Beginn des letzten Entrichtungszeitraums vor der Abmeldung bis zum Abmeldetag befristet festgesetzt; eine etwaige Überzahlung wird Ihnen ohne besonderen Antrag erstattet. Eine solche befristete Steuerfestsetzung einschließlich der Erstattung eines überzahlten Betrages wird auch vorgenommen, wenn Sie Ihr Fahrzeug veräußert haben. Die Steuerpflicht für den Erwerber beginnt mit der Beendigung Ihrer Steuerpflicht. Die von Ihnen gezahlte Kraftfahrzeugsteuer kann nicht auf die Kraftfahrzeugsteuer des Erwerbers angerechnet werden.

Bei Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs ist der Zulassungsbehörde eine Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige einzureichen. Ist der Kraftfahrzeugbrief abhanden gekommen, so ist seine Aufbietung zu veranlassen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie stets der Zulassungsbehörde vorlegen. Schreiben an das Finanzamt beenden die Steuerpflicht nicht.

Wenn Sie den Standort Ihres Fahrzeugs (z.B. bei Wohnungswechsel) verlegen, so bleibt der erteilte Kraftfahrzeugsteuerbescheid unberührt. Zahlen Sie bitte Ihre Kraftfahrzeugsteuer solange an das bisher zuständige Finanzamt, bis Ihnen das neu zuständige Finanzamt Ihre neue Kraftfahrzeugsteuer-Nummer mitgeteilt hat. Vergessen Sie bitte nicht, dem neu zuständigen Finanzamt eine etwaige Änderung Ihrer Kontoverbindung zu einem Kreditinstitut mitzuteilen, wenn die Steuer weiterhin durch Lastschrift eingezogen werden soll.

Falls Sie den Standort Ihres Fahrzeugs so verlegen, dass ein neues amtliches Kennzeichen nicht zugeteilt wird - z.B. bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereichs einer Zulassungsbehörde -, so teilen Sie bitte unbedingt Ihre geänderte Anschrift dem Finanzamt mit. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass sich die Erstattung einer etwaigen Kraftfahrzeugsteuerüberzahlung bei Abmeldung Ihres Fahrzeugs verzögert, weil der Steuerbescheid nicht zugestellt werden kann.

**Saisonkennzeichen.** Wenn Sie Ihr Kraftfahrzeug regelmäßig nur während eines bestimmten, nach vollen Monaten bemessenen Zeitraumes eines Jahres nutzen, haben Sie die Möglichkeit, bei der Zulassungsbehörde ein sogenanntes Saisonkennzeichen zu beantragen (§ 23 StVZO i.d.F. der 23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften). Sie zahlen dann die Kraftfahrzeugsteuer auch nur für den gewählten Zulassungszeitraum.

**Oldtimerkennzeichen.** Für Krafräder und Kraftfahrzeuge, die mind. 30 Jahre alt sind, vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt werden und für die aufgrund eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen eine Betriebserlaubnis als Oldtimer erteilt worden ist, kann die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens beantragt werden. Einzelheiten erfahren Sie bei der Zulassungsbehörde. Die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen unterliegt der Pauschalbesteuerung. Sie beträgt 46,02 € für Krafräder und 191,73 € für die übrigen Kraftfahrzeuge (jährlich).

**Steuerbefreiungen.** Ein Teil der Befreiungsvorschriften trifft nur für Gebietskörperschaften oder bestimmte öffentliche Einrichtungen zu. Auf ihre Aufzählung ist hier verzichtet worden. Nachstehend wird lediglich ein kurzer Überblick über die auch privaten Haltern zustehenden Befreiungen gegeben.

Von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen ist insbesondere das Halten von Fahrzeugen, solange sie ausschließlich verwendet werden:

- im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenförderung;
- zur Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von mindestens fünf Kubikmetern, auswechselbaren Aufbauten oder Kraftfahrzeuganhängern, die im Vor- oder Nachlauf im Kombinierten Verkehr (Schiene/Straße, Binnenwasserstraße/Straße, See - Straße/Seehafen) befördert worden sind oder befördert werden.

Daneben gibt es auch noch einige Befreiungsvorschriften, die sich auf bestimmte Fahrzeugarten beschränken. So sind von der Steuer ausgenommen:

- **Elektrofahrzeuge** i.S.d. § 9 Abs. 2 KraftStG, die nach dem 31.07.1991 erstmals zugelassen werden (§ 3 d KraftStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 1992 v. 25.02.1992). Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr und dauert 5 Jahre. Eine vorübergehende Stilllegung des Fahrzeugs oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Dauer der Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die Zulassungsbehörde (Straßenverkehrsamt) entsprechende technische Feststellungen getroffen hat;

- **Personenkraftwagen**, die besonders schadstoffreduziert und/oder extrem verbrauchsgünstig sind (§ 3 b KraftStG i.d.F. des KraftStÄndG 1997 und des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes vom 01.12.1999), können wie nachstehend beschrieben **zeitlich befristet steuerbefreit** werden:

- sog. **EURO-3-Fahrzeuge**.  
mit Ottomotor bis zu **127,82 €**  
mit Dieselmotor bis zu **255,65 €** - bei Erstzulassung vor dem **01.01.2000**
- sog. **EURO-4-Fahrzeuge**.  
mit Ottomotor bis zu **306,78 €**  
mit Dieselmotor bis zu **613,55 €** - bei Erstzulassung vor dem **01.01.2005**
- sog. **5-Liter-Autos** bis zu **255,65 €** - bei Erstzulassung vor dem **01.01.2000**
- sog. **3-Liter-Autos** bis zu **511,29 €**

Für die Beurteilung der Schadstoffemissionen und der Kohlendioxidemissionen, für die Beurteilung als schadstoffarm und für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen **technischer Art** sind die **Feststellungen der Zulassungsbehörde** verbindlich. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte ggf. an Ihr Straßenverkehrsamt.

Nach Inanspruchnahme einer dieser Steuerbefreiungen kommen EURO-3- und EURO-4- PKW sowie 3-Liter-Autos in den Genuss einer **tariflichen Ermäßigung**: Die Steuer reduziert sich im Zeitraum vom 01.07.1997 bis 31.12.2003 auf **5,11 €/100 ccm** Hubraum (Ottomotor) bzw. auf **13,80 €/100 ccm** Hubraum (Dieselmotor).

Für die sog. EURO-2-Fahrzeuge ist ebenfalls eine Tarifiermäßigung vorgesehen. Für sie reduziert sich die Steuer im Zeitraum vom 01.07.1997 bis 31.12.2003 auf **6,14 €/100 ccm** Hubraum (Ottomotor) bzw. auf **14,83 €/100 ccm** Hubraum (Dieselmotor). Die Steuersätze für 5-Liter-PKW richten sich nach Ablauf der befristeten Steuerbefreiung nach den jeweiligen Schadstoffemissionen.

- Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen (einschl. Führersitz) sowie hinter diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger, wenn diese Fahrzeuge zu mehr als 50 v.H. der gesamten Fahrstrecke im **Linienverkehr** verwendet werden. Wegen des Begriffs Linienverkehr wird auf die §§ 42 ff des Personenbeförderungsgesetzes verwiesen. Als Zeitraum, für den jeweils Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 KraftStG beansprucht werden kann, kommt jeder Zeitraum in Betracht, der im Falle der Steuerpflicht als Entrichtungszeitraum zulässig wäre (§§ 11 KraftStG, 7 Abs. 2 KraftStDV). Die KraftSt wird nachträglich erhoben, wenn festgestellt wird, dass das Fahrzeug nicht überwiegend im Linienverkehr verwendet worden ist oder der Buchnachweis nicht erbracht wird.
- Zugmaschinen (ausg. Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, hinter diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger und einachsige Anhänger, solange die Fahrzeuge ausschließlich für **landwirtschaftliche Zwecke** oder zur **Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm** verwendet werden. Steuerfreiheit tritt insoweit auch ein, wenn die Fahrzeuge von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.
- Zugmaschinen sowie Wohnwagen (über 3500 kg) und Packwagen (über 2500 kg), solange sie von **Schaustellern** verwendet werden.
- Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für **schwerbehinderte Personen** zugelassen sind, die durch einen mit orangefarbenem Flächenaufdruck versehenen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **"H"**, **"BI"** oder **"aG"** nachweisen, dass ihre Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt ist oder für die am 01.06.1979 die Kraftfahrzeugsteuer für einen Personenkraftwagen erlassen war, weil sie schwerbehinderte Personen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes waren oder weil sie den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben.

Fahrzeughalter mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck versehenen Schwerbehindertenausweis, der entweder kein Merkzeichen oder das Merkzeichen **"G"** oder das Merkzeichen **"GL"** aufweist, erhalten eine Steuerermäßigung von 50 v.H., solange sie das Recht auf unentgeltliche Beförderung - gegen Zahlung eines Eigenanteils von 60 € - nicht in Anspruch nehmen und das Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis **ohne Wertmarke** dem Finanzamt vorlegen.

Die Gewährung von Vergünstigungen für schwerbehinderte Personen ist nach § 7 Abs. 3 KraftStDV auf dem Fahrzeugschein zu vermerken, der zu diesem Zweck dem Finanzamt vorzulegen ist.

- Kraftfahrzeuganhänger, solange sie ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um einen nach § 10 Abs. 3 KraftStG ausreichenden Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden. Die Nichterhebung der Steuer ist bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Sie müssen sich dort für die betroffenen Anhänger ein Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund abstempeln lassen.

Außer den vorstehend genannten Beschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke sind u. U. weitere Voraussetzungen zu beachten. Nähere Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte im Einzelfall bei dem zuständigen Finanzamt. Die unter die Befreiungsvorschriften fallenden Fahrzeuge dürfen nur zu den begünstigten Zwecken verwendet werden. Jede Änderung der Zweckbestimmung und jeder Wegfall der zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen (z.B. äußeres Kennlichmachen) müssen Sie dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Anderenfalls wird durch die zweckfremde (unzulässige) Benutzung des steuerfreien Fahrzeugs eine Steuerverkürzung bewirkt, die bei Steuerhinterziehung zu einer Bestrafung führen oder bei leichtfertiger Steuerverkürzung mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Eine anzeigepflichtige zweckfremde Benutzung ist auch gegeben,

- wenn das steuerbegünstigte Kraftfahrzeug einer schwerbehinderten Person zur Beförderung von Gütern - ausgenommen Handgepäck - , zur entgeltlichen Beförderung von Personen - ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung - oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen.
- wenn ein Anhänger (Sattelanhängler), für den nach § 10 Abs. 1 KraftStG keine Steuer erhoben wird, hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das kein oder nicht der dem Gesamtgewicht des Anhängers entsprechende(r) Zuschlag entrichtet wird.

**Anhängerschlag.** Sollten Sie beabsichtigen, hinter einem Kraftwagen (ausgenommen Kraftrad und Personenkraftwagen) Anhänger mitzuführen, für die nach § 10 Abs. 1 KraftStG keine Steuer erhoben wird (die also nicht bereits nach § 3 KraftStG von der Steuer ausgenommen sind), so müssen Sie das dem Finanzamt mitteilen, damit für das Zugfahrzeug zusätzlich ein Anhängerzuschlag erhoben wird. Der Zuschlag kann weder rückwirkend beantragt noch rückwirkend geändert werden.

Beachten Sie bitte, dass bei der Wiederzulassung eines vorübergehend stillgelegten Kraftfahrzeugs die Festsetzung des Anhängerzuschlags ggf. **erneut beantragt** werden muss.

Mit freundlichen Grüßen  
IHR FINANZAMT